

Leitfaden

- Umgang mit Totholz bei Arbeiten im Wald -

Gefahrenpotenzial:

Von herunterbrechenden morschen Bäumen oder Baumteilen getroffen zu werden, Beeinträchtigung der Begehrbarkeit von Beständen (z.B. bei Rückweichen)

→ Vorbereitung und Planung

- Beim Auszeichnen von Totholz ist ein Schutzhelm zu tragen.
- Totholz, das besonders erhalten werden soll, wird durch weiße Wellenlinie markiert. Bei Gruppen-/Inselausweisungen werden nur deren Außenränder mit zusätzlich zwei senkrechten Linien markiert - auf die Kennzeichnung gemäß Betriebsanweisung „Markierung“ wird hingewiesen.
- Während der Arbeitsplanung sind betreffende Bestände sorgfältig auf Gefahren von oben wie auch am Boden zu beurteilen.
- In direktem Umfeld von Totholz kann nicht gefahrlos gefällt werden. Das Auszeichnen hat in Abhängigkeit des Arbeitsverfahrens zu erfolgen - gegebenenfalls wird nicht ausgezeichnet. Ein gemeinsames Auszeichnen mit den ausführenden Mitarbeitern ist sinnvoll.
- Insbesondere in Beständen mit hohem (stehendem) Totholzanteil ist unter Berücksichtigung der Arbeitssicherheit ein geeignetes Arbeitsverfahren zu wählen (z.B. Harvester, Seilwindenunterstützung).
- In Beständen mit arbeitssicherheitsrelevantem Totholzanteil ist eine spezielle Totholz-Gefährdungsbeurteilung durchzuführen.

→ Holzernte / Fällung

- Vor Arbeitsaufnahme ist der jeweilige Bestand sorgfältig auf Gefahren von oben sowie am Boden zu beurteilen. Es ist stets von einem erhöhten Gefahrenpotential auszugehen.
- Bevor Totholz ggf. gefällt wird, ist seine Bruchfestigkeit zu beurteilen. In Abhängigkeit davon ist eine geeignete Fällmethode zu wählen.
- Bei nicht sicherer Fällung von Totholz mit den vorhandenen Arbeitsmitteln, haben Totholz und ausgezeichnete Bäume stehen zu bleiben.
- Totholz darf nicht gekeilt werden. Das Zufallbringen hat mit erschütterungsfreien Fällhilfen (z.B. Seilwinde) zu erfolgen.
- Hat eine Baumkrone Berührung mit Totholz, ist mit Seilunterstützung oder anderer geeigneter Fällhilfe zu fällen.
- Nicht in den Gefahrenbereich (in Richtung) von Totholz fällen.
- Es ist unzulässig, Bäume auf stehendes Totholz zu fällen - auch nicht, um es so zu Fall zu bringen.
- Erhaltenswertes Totholz darf nur gefällt werden, wenn davon eine unmittelbare Gefahr ausgeht (Gefahr im Verzug).